

Nachhaltige öffentliche Beschaffung – Stand der Dinge und Perspektiven

***Marc Steiner,
Bundesverwaltungsrichter****

****Der Referent äussert seine persönliche Meinung
als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats von swisscleantech***

Übersicht

- Einleitung / Internationale Appetithäppchen (WTO/EU)
(Ziel: Frage beantworten, warum der Wind woher weht /
strategische Ausgangslage)
- Rechtsgrundlagen Bund (unter besonderem Hinweis
auf Art. 7 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 VöB in der Fassung
gemäss VöB-Revision vom 18. November 2009)
- Beschaffungscontrolling (sowohl legal compliance als auch
Nachhaltigkeitsmonitoring; Org-VöB vom 24. Oktober 2012)
- Kategorien des Beschaffungsrechts unter besonderer
Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten
(insb. technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien)
- Fazit / Ausblick

Einleitung

- Das Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung kann man “rein” wirtschaftlich angehen (Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots; Qualitäts- vs. Preiswettbewerb; Preis-Leistungs-Verhältnis vs. niedrigster Preis als Orientierungslinie; bloße Berücksichtigung des Einkaufspreises vs. total cost of ownership; “monetäre Nachhaltigkeit”)
- Erste ergänzende Stossrichtung: Umweltfreundliche Beschaffung / Green Public Procurement
- Zweite ergänzende Stossrichtung: Soziale Standards als Thema des öffentlichen Einkaufs (ILO Core Labour Standards, Art. 7 Abs. 2 VöB; fair trade als Zuschlagskriterium nach neuen EU-Vergaberichtlinien und Max Havelaar-Urteil des EuGH)

Rechtsgrundlagen 1

Völkervertragsrecht:

- GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GPA; SR 0.632.231.422)
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68)

Internationales Appetithäppchen GPA

Im revidierten GPA werden sowohl im Rahmen der Regelung betreffend die technischen Spezifikationen als auch in der neuen Bestimmung zu den Zuschlagskriterien Umweltschutzziele ausdrücklich genannt (Art. X Abs. 6 revGPA zu den technischen Spezifikationen und Art. X Abs. 9 revGPA zu den Zuschlagskriterien). Ausserdem ist ein Arbeitsprogramm zur nachhaltigen Beschaffung beschlossen worden (Art. XXII revGPA).

Rechtsvergleichendes Appetithäppchen EU I

Am 28. März 2014 sind die neuen EU-Vergaberichtlinien im Amtsblatt publiziert worden. Namentlich die Nachfolgerin der Richtlinie 2004/18/EG, welche die Nummer 2014/24/EU trägt, enthält ein klares Bekenntnis zu Qualitäts- statt Preiswettbewerb und zur nachhaltigen Beschaffung (Lebenszyklusdenken).

Rechtsvergleichendes Appetithäppchen EU II

Ein Brüsseler Kommissionsbeamter hat schon im Frühling 2013 den interessanten Satz fallen lassen, dass die ökologische Beschaffung inzwischen völlig ausser Streit stehe; “geprügelt” werde nur noch um die sozialen Aspekte.

Und das hat einen guten Grund: Ist die im Rahmen einer Auftragsvergabe angestrebte Nachhaltigkeit auf Umweltschutz und Energieeffizienz gerichtet, lassen sich aus den gewünschten Anforderungen im allgemeinen produktbezogene technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien bilden (Brackmann, VergabeR 2014, S. 314).

... oder mit Hubert Stöckli I

“Es gibt eine gewisse Tendenz in den neuen EU-Vergaberichtlinien, wonach die Vergabestellen “aufgerufen [werden], ihre Einkaufsmacht zu nutzen, um ‘höhere’ Ziele zu erreichen. ... Schon im Vorwort zu diesem Band töne ich an, dass ich dieser Tendenz mit einer gewissen Skepsis begegne.” (Stöckli/Beyeler, Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 7)

... oder mit Hubert Stöckli II

Dieser Satz hat zwei Ebenen:

Einerseits stellt er die Frage, inwieweit die Rechtsordnung die Berücksichtigung von ökologischen Zielen verbieten oder einschränken soll.

Andererseits geht es (politisch) darum, inwieweit die Vergabestellen den (auch von Stöckli nur teilweise bestrittenen) rechtlichen Spielraum so nutzen sollen, dass sie "höheren" (etwa ökologischen) Zielen naheifern. Letzteres ist aber nicht Vortragsthema.

... oder mit Martin Beyeler

Ob das geltende schweizerische Recht fair trade-Anforderungen als technische Spezifikationen zulässt, ist eine häufig gestellte Frage, [...]. Meiner Ansicht nach ist diese Frage dem Grundsatz nach [...] zu bejahen. Die Vergabestelle darf grundsätzlich genau das beschaffen, was sie will, ohne sich dafür spezifisch vergaberechtlich rechtfertigen zu müssen (Beyeler, Kaffee: Bio und Fair Trade, in: Baurecht 2012, S. 262 ff., insb. S. 264 Anmerkung 6; anders der EuGH im Max Havelaar-Urteil).

... oder mit Fridhelm Marx I



... oder mit Fridhelm Marx II

In diese Richtung ging eine Anmerkung, die dazu aufforderte, sich nicht länger gegen die politisch motivierten Vorgaben zu stemmen. Dies sei bereits jahrelang ohne durchschlagenden Erfolg versucht worden. [...] Vielmehr sollte dazu übergegangen werden zu überlegen, wie derartige Kriterien vernünftig organisiert werden könnten (Fridhelm Marx, in: Dokumentation forum vergabe Fulda 2013, S. 186).

Differenzierung ergibt auch eine rechtspolitisch überzeugendere Botschaft. Beispiel:
Umwelt ist als Zuschlagskriterium ok, aber das Thema Lehrlingsausbildung sollte man besser ausserhalb des Vergaberechts angehen.

Was passiert jetzt in Bezug auf die schweizerische Gesetzgebung?

- Nationalrat: Curia Vista **14.5148 – Fragestunde. Frage Nachhaltigeres Beschaffungswesen auch in der Schweiz?**
- Das EU-Parlament hat kürzlich neue Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe verabschiedet, die neu allen drei Bereichen der Nachhaltigkeit gerecht werden und eine Berücksichtigung des Herstellungs- und Handelsprozesses ermöglichen. Die laufende Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen bietet der Schweiz die Chance, dies ebenfalls zu tun.
- Ist der Bundesrat bereit, die Voraussetzungen für eine solche Auftragsvergabe und deren Kontrolle zu schaffen?

Rechtsgrundlagen 2

Rechtlicher Rahmen der Beschaffungen des Bundes:

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB; SR 172.056.1)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (VöB; SR 172.056.11)

VöB: ILO Core Labour Standards

- ▶ Art. 7 Abs. 2 VöB (Fassung gültig seit dem 1. Januar 2010):

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhang 2a [zur VöB] zu gewährleisten.
Betrifft insbesondere das Thema Kinderarbeit.

Art. 7 Abs. 2 VöB / Supply Chain

- ▶ Nachhaltigkeitsempfehlungen der Beschaffungskommission des Bundes:

„Verstöße gegen soziale Mindestvorschriften können sowohl bei der Anbieterin als auch bei deren Subunternehmer und Unterlieferanten ... auftreten. [Diese ...] müssen daher ... in geeigneter Weise miteinbezogen werden.“

Nichteinhaltung der Umweltgesetzgebung als Ausschlussgrund

Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage für einen Ausschluss wegen Nichteinhaltung von ökologischen Mindeststandards.

Art. 25 Abs. 1 lit. d VE BöB (2008) hat auf Bundesebene vorgesehen, dass die Nichteinhaltung der Umweltschutzgesetzgebung zum Ausschluss des Anbieters führt.

VöB: Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit

Art. 27 Abs. 2 VöB (Fassung gültig seit dem 1. Januar 2010):

[Die Auftraggeberin] kann neben den im Gesetz genannten Zuschlagskriterien insbesondere auch die folgenden verwenden: Nachhaltigkeit, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, [...] und die während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden Kosten.

VöB: Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit

Art. 27 Abs. 2 VöB (Fassung gültig seit dem 1. Januar 2010):

Erläuternder Bericht zu Art. 27 Abs. 2 VöB:

Der Bundesrat fördert eine nachhaltige Beschaffungspraxis. Der Bund will Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen beschaffen, die über ihren gesamten Lebensweg betrachtet hohen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen genügen.

Fokus umweltfreundliche Beschaffung

Die Diskussion der rechtlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Beschaffung bedeutet aus der Sicht des schweizerischen Vergaberechts grundsätzlich die Antwort auf die Frage, ob es rechtlich **zulässig** ist, ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit das auch geschehen soll, ist ein “policy choice” des Gemeinwesens bzw. der Vergabestellen.

Der Bund hat im Rahmen der VöB-Teilrevision vom 18. November 2009 und mit den Nachhaltigkeitsempfehlungen der Beschaffungskommission des Bundes aus dem Jahre 2010 ein klares strategisches Bekenntnis zur nachhaltigen Beschaffung abgelegt.

Gesetzeszweck Org-VöB

Fassung nach Totalrevision gültig seit dem 1. Januar 2013:

Art. 2 Org-VöB: Zweck

Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftlich effiziente, rechtmässige und nachhaltige Beschaffungen der Bundesverwaltung sichergestellt werden.

Nachhaltigkeitsmonitoring Org-VöB

Fassung nach Totalrevision gültig seit dem 1. Januar 2013:

Art. 8 Org-VöB: Monitoring nachhaltige Beschaffung

- ¹ Das Monitoring nachhaltige Beschaffung umfasst die Kenndaten zur Berichterstattung über die Berücksichtigung von Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialaspekten bei der Vergabe von Aufträgen.
- ² Die Kenndaten werden durch die Bedarfsstellen elektronisch erfasst.

Bundesamt für Bauten und Logistik, in: Der Bund – kurz erklärt (2014)

Ob Bundeshaus, Verwaltungsgebäude oder Schweizer Botschaft im Ausland – das BBL baut, unterhält und verwaltet die zivilen Liegenschaften des Bundes.

Grossen Wert legt es sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen auf eine **nachhaltige Bauweise**.

Das BBL leitet ausserdem den Prozess des Beschaffungscontrollings auf Stufe Bund mit Fokus auf die Ordnungsmässigkeit und die **Nachhaltigkeit**.

Als zentrale Beschaffungsstelle kauft es für die gesamte Bundesverwaltung gebündelt Informatikmittel, Büroausrüstungsartikel sowie Publikationen und Drucksachen ein.

Art. 5 BGBM

- ▶ Abs. 1: Die öffentlichen Beschaffungen durch Kantone, Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben richten sich nach kantonalem oder interkantonalem Recht. Diese Vorschriften und darauf gestützte Verfügungen dürfen Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht in einer Weise benachteiligen, welche Artikel 3 widerspricht (insb. Bevorzugung ortsansässiger Anbieter).

Nichts zu sehr / Balance

- ▶ Daraus ergibt sich für das Vergaberecht, dass eine gewisse Durchlässigkeit im Sinne geeigneter Rahmenbedingungen für die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen erwünscht ist, ohne dass aber die traditionellen primären Zwecksetzungen des Vergaberechts deswegen in nicht hinnehmbarer Weise relativiert werden sollen; es geht um eine ausgewogene Balance (Steiner, Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 172).

Kategorien des Beschaffungsrechts:

- **Ausschlussgründe**
- **Eignungskriterien**
- **technische Spezifikationen**
- **Zuschlagskriterien**

Anforderungen an das Produkt

- technische Spezifikationen (Art. 12 VöB; vgl. auch Art. 16a VöB)

Mindestvorgaben inkl. Umwelteigenschaften

- Zuschlagskriterien (Art. 21 BöB; vgl. auch Art. 27 Abs. 2 VöB)

inkl. Nachhaltigkeit

Technische Spezifikationen I

Art. 12 BöB:

Abs. 1: Die Auftraggeberin bezeichnet die erforderlichen technischen Spezifikationen in den Ausschreibungs-, den Vergabe- und den Vertragsunterlagen.

Abs. 2: Sie berücksichtigt dabei soweit als möglich internationale Normen oder nationale Normen, die internationale Normen umsetzen.

Technische Spezifikationen II

- Art. VI Ziff. 1 GPA:
Technische Spezifikationen wie Qualität, Leistung, [...] und Abmessungen, [...] oder die Produktionsprozesse und -verfahren, die die Merkmale einer zu kaufenden Ware oder Dienstleistung festlegen, sowie [...] Anforderungen hinsichtlich der Konformitätsbescheinigungen werden nicht in der Absicht ausgearbeitet, angenommen oder angewendet, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen.

Technische Spezifikationen III

- Art. 15 VRöB:

Abs. 2: Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken ..., Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind [grundsätzlich] nicht zulässig.

Technische Spezifikationen IV

- Art. VI Ziff. 3 GPA:
Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken [...] oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung, bestimmte Produzenten oder Anbieter sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt und dass in die Vergabeunterlagen die Worte "oder gleichwertig" einbezogen werden.

Technische Spezifikationen V: Ermessensspielraum bei der Festsetzung

Das Bundesverwaltungsgericht geht (wie auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen) davon aus, dass die öffentliche Vergabebehörde als Auftraggeberin grundsätzlich frei darüber bestimmen können muss, welche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sie benötigt und welche konkreten Anforderungen sie bezüglich **Qualität**, Ausstattung, Service etc. stellt, was also im einzelnen Gegenstand und Inhalt der Submission ist (Zwischenverfügung B-822/2010 vom 10. März 2010, E. 4.2 mit Hinweis auf VPB 66.38, E. 5).

Technische Spezifikationen VI

- Art. VI GPA erwähnt ausdrücklich die Herstellungsbedingungen als möglichen Gegenstand der technischen Spezifikationen. Damit liegt im Ergebnis für das Vergaberecht eine Art welthandelsrechtlicher *lex specialis* vor. Die öffentlichen Hand hat einen weiteren Spielraum, wenn sie einkauft, im Vergleich zum Handeln als Regulatorin etwa mittels Importbeschränkungen (Steiner, Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 162).

Ökologische Vorgaben als technische Spezifikationen

Stadt Zürich: In der Praxis wird der Aspekt der Ökologie regelmässig nicht als Zuschlagskriterium angewendet. Die strengen ökologischen Anforderungen werden ... bereits im Rahmen der Projektierung erarbeitet und fliessen so in den Inhalt der Submission ein. Anbietende, die den im Leistungsbeschrieb formulierten ökologischen Anforderungen nicht genügen, werden vom Vergabeverfahren ... ausgeschlossen, ...

(Antwort des Stadtrats vom 16. April 03 auf das Postulat Diem und Bärtschi vom 20. Nov. 02)

Das ist veraltet. Heute geht es darum, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien richtig zu kombinieren.

Zuschlagskriterien I

Art. 21 Abs. 1 BöB (vgl. auch Art. 27 Abs. 2 VöB):

Abs. 1: Das **wirtschaftlich günstigste Angebot** erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, **Qualität**, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, **Umweltverträglichkeit**, technischer Wert.

Zuschlagskriterien II

Art. 21 Abs. 3 BöB:

Abs. 3: Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Zuschlagskriterien III

Nach dem Wortlaut von Art. 21 BöB wie auch aufgrund der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ist der Umkehrschluss zu Art. 21 Abs. 3 BöB zulässig, wonach bereits der Gesetzgeber selbst die Beschaffung nach dem niedrigsten Preis für nicht weitgehend standardisierte Güter und namentlich bei Dienstleistungen als nicht sachgerecht erachtet (Steiner, Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 167).

Zuschlagskriterien IV

Swiss people are usually sensitive to quality which means that price is not the only parameter which is taken into account. ... , ... The economic benefits of a tender must not only measured by the price, but the relevant criteria as defined by the purchaser. [...]

Dabei spielt die Qualität des Produkts eine entscheidende Rolle (Baudenbacher, ZSR 2012 II S. 454 f.).

Diese Philosophie prägt neu (im Unterschied zum GPA) mehr und mehr auch das europäische Vergaberecht (Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU).

Zuschlagskriterien V

a. Leistungs- statt Preiswettbewerb

Wenn auch nach der geltenden Rechtslage die Berücksichtigung anderer Kriterien als des Preises theoretisch unbestritten ist und dieser Grundsatz praktisch in allen geltenden Gesetzen verankert wurde, ist die Realität oft diejenige, dass einzig der Preis entscheidet. Das ist durch geeignete Massnahmen zu korrigieren.

(bauenschweiz, Positionspapier 9.11.2012)

Das ist nicht ein juristisches Problem, sondern eine Frage der Vergabekultur (vgl. Marc Steiner, in: 16. Gespräche forum vergabe 2013, S. 153).

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots I

Es war schon vor dreizehn Jahren unbestritten, dass Umweltaspekte jedenfalls insoweit berücksichtigt werden dürfen, als sie für die Vergabestelle mit einem unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil verbunden sind. So interpretiert kann ein geringerer Energieverbrauch, der sich auf die Betriebskosten günstig auswirkt, etwa einen höheren Anschaffungspreis rechtfertigen. Einkaufspreis vs. total cost of ownership (Steiner, Studie 2006, S. 78 mit Hinweis auf die Praxis der BRK).

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots II

Helsinki Bus Case (Urteil des EuGH in der Rechtssache C-513/99 vom 17. September 2002):

Der EuGH hat entschieden, dass ökologische Gesichtspunkte im Rahmen der Erteilung des Zuschlags auch dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht mit einem direkten finanziellen Vorteil für die Vergabestelle verbunden sind (anders noch die Kommission in ihrer interpretierenden Mitteilung vom 4. Juli 2001 (KOM (2001) 274 endg.; wie die Kommission auch das WEKO-Sekretariat bis 2006).

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots III

Urteil vom 4. Dezember 2003 in der Rechtssache C-448/01 EVN AG/Wienstrom GmbH :

Der EuGH hat festgehalten, dass es dem Auftraggeber im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots gestattet ist, für die Vergabe eines Auftrags über die Lieferung von Strom ein Kriterium festzulegen, das die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern belohnt.

Ökologische Beschaffung: Praxisbeispiel

- ▶ Kostenrechnung Fahrzeugbeschaffung
(fiktives Beispiel Benzinantrieb):

	Anschaffungspreis	Betriebskosten
▶ Auto 1	33'900	6.2 / 100 km
▶ Auto 2	29'525	6.6 / 100 km
▶ Auto 3	30'315	6.2 / 100 km

Anschaffungspreis <> Kosten

- Die Beschaffungskosten für die Fahrzeuge machen 60 Prozent des Kriteriums "Kosten" aus.
- Die Lebenswegkosten / Betriebskosten machen 40 Prozent des Kriteriums "Kosten" aus.

(Entscheid der BRK vom 26. Juni 2002 in Sachen B. AG gegen Gruppe Rüstung, in: VPB 66.86, E. 4b)

Ökologische Beschaffung: Praxisbeispiel

Gegenüberstellung Preis (fiktives Beispiel) /
Umwelteigenschaft CO₂-Ausstoss (g/km):

Auto	Einkaufspreis	CO ₂ -Ausstoss
Auto 1 (Benzin)	31'180	140
Auto 2 (Gas)	31'000	116
Auto 3 (Diesel)	31'850	130

Fazit zu Anforderungen an das nachgefragte Produkt

Sowohl im Rahmen der technischen Spezifikationen als auch im Rahmen der Zuschlagskriterien hat die Vergabestelle ein weites Ermessen, welches Preis-Leistungs-Verhältnis sie für die konkrete Vergabe anvisieren will. Das ergibt einen beträchtlichen Spielraum für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

“Fair trade” as Award Criterion: Judgment C-368/10 ECJ 10 May 2012

Finally, [...] there is no requirement that an award criterion relates to an intrinsic characteristic of a product [...; C-448/01 EVN/Wienstrom] There is therefore nothing, in principle, to preclude such a criterion from referring to the fact that the product concerned was of fair trade origin.

Anforderungen an den Anbieter

- Eignungskriterien (§ 21 VRöB)
- kein eignungsunabhängiger Ausschlussgrund gegeben (§ 27 VRöB)

Eignung I

- Art. 9 BöB:

Abs. 1: Die Auftraggeberin kann die Anbieterinnen auffordern, einen Nachweis ihrer finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu Eignungskriterien auf.

Eignung II

Bei der Eignung im Rahmen eines Submissionsverfahrens ist die Befähigung jedes einzelnen Bewerbers zur Ausführung des Auftrags zu prüfen. Eignung liegt dann vor, wenn sichergestellt ist, dass der konkrete Anbietende den Auftrag in finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht erfüllen kann (VPB 69.56, E. 2c).

Eignung III

- Referenzen für ökologische Entsorgung oder Sanierung (Entscheid BRK 2004-007 vom 22. September 2004)
- Umweltmanagementsystem: Nach der Rechtsprechung für Aufträge von einer gewissen Umweltsensitivität zulässig; nach VE BöB 2009 im Anhang 2 zu Art. 31 Abs. 2 und 3 als Nachweis explizit vorgesehen.
- auch als “Mehreignung” (vgl. BGE 139 II 489)

Kontakt

Marc Steiner

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung II

9023 St. Gallen

Tel. 058 705 25 74

marc.steiner@bvger.admin.ch